

Antrag auf Regelung für durchfahrende Schnellzüge im Bahnhof Pasing

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02015 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing am 12.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12636

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 02.10.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 12.06.2018 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02015 (Anlage) beschlossen. Hierin wird eine klare Regelung für durchfahrende Schnellzüge am Bahnhof Pasing und an ähnlichen Münchner Bahnhöfen gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gem. § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die zuständige DB Station & Service AG um Stellungnahme gebeten. Diese teilte mit, dass Personen, die sich auf Bahnsteigen aufhalten, ggf. aerodynamischen Einwirkungen von fahrenden Zügen ausgesetzt seien. Die Deutsche Bahn habe sich hierzu bereits im Jahre 2000 angesichts der Betreiberpflichten im Rahmen eines Forschungs- und Technologieprojektes intensiv mit der Fragestellung der aerodynamischen Wechselwirkungen von Fahrzeugen und Infrastruktur beschäftigt, um hierüber wirksame Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Reisenden vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb zu definieren.

Von besonderer Bedeutung seien in diesem Zusammenhang auch einige Erläuterungen aus der Sicht des Gesetzgebers. Das Allgemeine Eisenbahngesetz in Deutschland schreibe vor, dass den Eisenbahnen die Verantwortung ihres sicheren Betriebs obliegt. Präzisiert werde dieser sichere Betrieb in der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung. Für das Thema „Sicherheit an den Verkehrsstationen“ bedeutet dies, dass der Leiter des zuständi-

gen Bahnhofmanagements, für die Sicherheit der Personen und damit für die Einhaltung der geltenden Regeln verantwortlich sei. Um diese Sicherheit von Personen auf dem Bahnsteig zu gewährleisten, müsse das zuständige Bahnhofmanagement verschiedene Maßnahmen umsetzen. Hierzu zählen u.a. optische Kennzeichnungen und akustische Hinweise.

Über ein standardisiertes, von der Aufsichtsbehörde anerkanntes Risikobewertungsmodell des schweizerischen Ingenieurbüros Basler+Partner, werden von der DB AG bahnsteigenau die erforderlichen Maßnahmen ermittelt. Hierin einbezogen seien sämtliche Unfälle an Bahnsteigen über einen 10-jährigen Betrachtungszeitraum sowie eine Vielzahl von Einflussfaktoren, die aus dem Bahnbetrieb heraus auf Bahnsteigen ein Risiko darstellen können. Maßgebliche Bewertungsfaktoren seien u.a. die Geschwindigkeit des schnellsten, auf dem jeweiligen Bahnsteiggleis fahrenden Zuges, Anzahl der Ein- und Aussteiger pro Tag, die Personengruppen, die Sichtverhältnisse, etc.. Die Untersuchung wurde durch wertvolle Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes ergänzt.

Über die sich aus dieser Bewertung ableitende Risikoklasse werde verbindlich definiert, welche Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden an dem Bahnsteig umgesetzt werden müssen. Bei Veränderungen der Parameter, wie z.B. bei Bahnsteigumbauten oder beim Fahrplanwechsel, müsse die Bewertung jeweils neu erstellt werden.

Die Neuberechnung für Pasing ergab laut DB AG als Sicherungsmaßnahmen für die Bahnsteige Gleis 9 und 10 ausschließlich die bereits realisierten Schraffuren und Beschilderungen. Die z.B. früher in Pasing durchgeführten zuggenauen Warnansagen seien nicht mehr erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02015 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.06.2018 wird nach obiger Maßnahme entsprochen.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen. Die Ausführungen hinsichtlich der Betreiberpflichtungen der DB AG, die im Interesse der sicheren Nutzung der Anlagen eingehalten werden müssen, werden zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02015 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.06.2018 wird nach obiger Maßgabe entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02015 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 12.06.2018 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Romanus Scholz
Vorsitzender des BA 21

Josef Schmid
2. Bürgermeister

IV. Wv. RAW - FB 5
zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. An den Stenografischen Dienst
An die BA-Geschäftsstelle West
An das Direktorium-Dokumentationsstelle (2x)
An das Revisionsamt
An RS/BW

z.K.

Am